

Merkblatt zur EU-Förderung

Richtlinie LEADER 2023-2027

Förderprogramm 8702

Förderbereich Teil 2 - Abschnitt 2

*„Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur
im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien“*

Inhaltsverzeichnis

1.	Fördergrundlage und Ansprechpartner.....	3
2.	Antragstellung und Bewilligung.....	4
2.1.	Antragsunterlagen.....	4
2.2.	Antragsfrist.....	5
2.3.	Wer kann gefördert werden?	5
2.4.	Was wird gefördert?	5
2.5.	Was wird nicht gefördert?	6
2.6.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	8
2.7.	Umsatzsteuer.....	9
2.8.	Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	10
3.	Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe).....	10
4.	Zahlungen/Verwendungsnachweis.....	11
4.1.	Antragsunterlagen.....	11
4.2.	Vorschusszahlungen.....	11
4.3.	Weitere Auszahlungen sowie Schlusszahlung.....	11
4.4.	Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?.....	12
5.	Abschluss des Vorhabens.....	13
5.1.	Zweckbindungsfristen	13
5.2.	Erstellung eines Inventarverzeichnisses.....	13

1. Fördergrundlage und Ansprechpartner

Die Grundlage einer Förderung in der LEADER-Förderperiode 2023-2027 bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt“ ([Richtlinie LEADER 2023 – 2027](#)).

Ob Ihr geplantes Vorhaben eine Förderung erhalten kann, entscheidet zunächst die für Sie zuständige Lokale Aktionsgruppe (LAG) mittels Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums. Ihr geplantes Vorhaben muss zu den in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) formulierten Zielen Ihrer LAG passen. Das Vorhabenauswahlverfahren und die damit verbundene Entscheidung über eine mögliche Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist LAG-spezifisch geregelt. Daher wenden Sie sich bitte zum konkreten Verfahren an das für Ihre Region zuständige LAG-Management der regionalen LAG. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner in Ihrer LAG sowie weitere Informationen zum LEADER/CLLD-Prozess finden Sie auf der [LEADER/CLLD-Netzwerkseite](#).

3

Die Bewilligungsbehörden für diesen Förderbereich sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten. Das für Ihre LAG und damit Ihr Vorhaben zuständige Amt finden Sie in der nachstehenden Übersicht.

Bezeichnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten
LAG Westliche Altmark	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark
LAG Altmark Mitte	
LAG Altmark-Elbe-Havel	
LAG Colbitz-Letzlinger Heide	
LAG Zwischen Elbe und Fiener Bruch	
LAG Magdeburg für Europa	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte
LAG Rund um den Huy	

LAG Harz	
LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland	
LAG Börde	
LAG Bördeland	
LAG Börde-Bode-Auen	
LAG Flechtinger Höhenzug und Drömling	
LAG Mittlere Elbe-Fläming	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
LAG Wittenberger Land	
LAG Dübener Heide Sachsen-Anhalt	
LAG Anhalt	
LAG Elbe-Saale	
LAG Halle (Saale)	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
LAG Mansfeld-Südharz	
LAG Unteres Saaletal und Petersberg	
LAG Saale-Elster-Geiseltalsee	
LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland	
LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd	

4

2. Antragstellung und Bewilligung

2.1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf dem Portal „Elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt“ ([ELAISA](#)) bereitgestellt und bestehen **aus dem Hauptantrag (FP 8701-8704) und der förderbereichsspezifischen Anlage B (FP 8702)**.

Neben den Antragsformularen sind auch die Antragstellerstammdaten notwendig. Sofern Sie noch keine Antragstellerstammdaten hinterlegt haben, finden Sie den Antragstellerstammdatenbogen ebenso auf [ELAISA](#). Bitte legen Sie diesen ausgefüllt dem Antrag bei.

2.2. Antragsfrist

Der vollständige Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sofern erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen zum Antrag fehlen, sind diese grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag müssen die nachzureichenden Unterlagen vorliegen. Es gibt keine festen Termine für die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Weitere Informationen zu den LAG-spezifischen Modalitäten der Projekteinreichung (Termine, Fristen, etc.) erhalten Sie bei der für Ihre Region zuständigen LAG.

Beachten Sie hierbei die in Anlage B unter Nummer 6 genannten förderbereichsspezifischen Unterlagen.

2.3. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger sind die Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.

2.4. Was wird gefördert?

5

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur im Rahmen der LES der LAG, die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- a) der Neubau von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- b) die Erweiterung von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- c) der Umbau von bestehenden Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- d) der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus unter Einhaltung der DIN 14092 und
- e) die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Form von
 - aa) Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 Kubikmeter,
 - bb) Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1 000 Kubikmeter sowie
 - cc) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

Gemäß Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 4.2 der Richtlinie LEADER 2023-2027 werden innerhalb eines Projektauftrags der Lokalen Aktionsgruppe insgesamt höchstens ein Feuerwehrhaus (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe a bis d der Richtlinie LEADER 2023-2027) und zwei Löschwasserentnahmestellen (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe e der Richtlinie LEADER 2023-2027) je **Antragsteller** gefördert.

2.5. Was wird nicht gefördert?

Gemäß der Richtlinie LEADER 2023-2027, Teil 1 Allgemeiner Teil, **Nummer 2.4 und Nummer 2.5** sind folgende Vorhaben nicht zuwendungsfähig:

Nummer 2.4 – Verzeichnis gemäß Artikel 73 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#)

- 6
- a) Vorhaben zum Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
 - b) Vorhaben zum Erwerb von Zahlungsansprüchen;
 - c) Vorhaben zum Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt (Ausnahme: Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten. Im Falle von Finanzierungsinstrumenten bezieht sich diese Obergrenze auf die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben, die dem Endempfänger ausgezahlt werden, und im Falle von Garantien auf den Betrag des zugrundeliegenden Darlehens);
 - d) Vorhaben zum Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen,
 - dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 oder
 - der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70;
 - e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;

- f) Vorhaben mit Investitionen in von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegte große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, (ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen);
- g) Vorhaben mit Investitionen in Aufforstung (die nicht mit den und Umwelt- und Klimazielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen).

Nummer 2.5

7

- a) Vorhaben gemäß Artikel 70 „Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“ (Interventionen im GAP-SP unter ENVCLIM(70), „Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen“ gemäß Artikel 71 (Interventionen im GAP-SP unter ANC(71) sowie Vorhaben gemäß Artikel 72 „Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben“ (Interventionen im GAP-SP unter ASD(72) der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);
- b) Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte);
- c) Vorhaben nach der Intervention Risikomanagementinstrumente (EL-0601) gemäß Artikel 76 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);
- d) Vorhaben mit Ausgaben der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Ebenso nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen im EU-, Bundes- oder Landesrecht bereits gefördert werden (**Verbot der Doppelförderung gemäß Teil 1 Allgemeiner Teil, Nummer 4.4 der Richtlinie LEADER 2023-2027**).

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Vorhaben bereits gemäß Teil 2 Abschnitt 1, gemäß dem Waldschutzerlass, gemäß Abschnitt 2 Teil G der Richtlinien RELE 2014-2020 oder gemäß der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz gefördert werden.

Darüber hinaus sind nicht zuwendungsfähig:

- a) Vorhaben, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Bauausführung oder der Leistungsphase „8“ der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure begonnen wurde,
- b) unbare Eigenleistungen,
- c) Ausgaben für Planungsleistungen,
- d) Ausgaben für die nachfolgenden Leistungen gemäß DIN 276:
 - aa) Kostengruppe 100 und Untergliederungen,
 - bb) Kostengruppe 200 und Untergliederungen,
 - cc) Kostengruppe 700 und Untergliederungen,
 - dd) Kostengruppe 800 und Untergliederungen;
- e) Ausgaben für Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist;
- f) Ausgaben für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen;
- g) Ausgaben für Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Feuerwehrhauses hinausgehen;
- 8 h) Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen;
- i) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen bereits geförderter Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist;
- j) die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann;
- k) Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrhäuser sowie Löschwasserentnahmestellen und
- l) Ausgaben für Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen.

2.6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Vorhaben nach diesem Abschnitt der Richtlinie LEADER 2023-2027 dienen der Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen. Es besteht keine Beihilferelevanz.

Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss und als Projektförderung ge-

währt. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung (Förderung des Projektes zu einem bestimmten Prozentsatz (Fördersatz) an den zuwendungsfähigen Ausgaben). Die tatsächliche Höhe der Zuwendung legt die LAG gemäß den Regelungen in ihrer LES im Rahmen der im, Teil 2, Abschnitt 2 der Richtlinie LEADER 2023-2027 vorgegebenen Mindest- und Höchstbeträge fest.

Die Obergrenze der Zuwendung für **geförderte Feuerwehrhäuser** (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe a bis d der Richtlinie LEADER 2023-2027) bemisst sich nach der Anzahl der Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, welche im Rahmen des Vorhabens errichtet werden. Es sind maximal zwei Stellplätze eines Vorhabens zuwendungsfähig.

Wird **ein Stellplatz** errichtet, beträgt die Obergrenze der Zuwendung **450.000 Euro**.

Werden **zwei Stellplätzen** errichtet, beträgt die Obergrenze der Zuwendung **400.000 Euro** je Stellplatz.

Für **Löschwasserentnahmestellen** (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe e der Richtlinie LEADER 2023-2027) gelten folgende Unter- bzw. Obergrenzen der Zuwendung:

	Untergrenze der Zuwendung in Euro	Obergrenze der Zuwendung in Euro
Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 m ³	50.000	200.000
Löschwasserteiche nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1000 m ³	50.000	200.000
Löschwasserbrunnen nach DIN 14220	5.000	50.000

9

2.7. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller diese auch tatsächlich selbst trägt. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Sie ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Den Antrag auf Erteilung der betreffenden Bescheinigung finden Sie auf [ELAISA](#).

2.8. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.2 der [GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie](#) ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

3. Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe)

Ihr Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen. Diese sind im Zuwendungsverfahren zu beachten und zwingend einzuhalten, um finanzielle Kürzungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Folgendes:

1. Ausschreibungspflichten (Vergabeverfahren):

Der Bescheid enthält Ausschreibungspflichten. Informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen. Auf [ELAISA](#) finden Sie entsprechende Merkblätter oder Informationen darüber, welches Ausschreibungsverfahren Anwendung findet. Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann eine finanzielle Kürzung von bis zu 100 % der Förderbeträge nach sich ziehen.

2. Publizitätspflichten:

Erläuterungen zu den Publizitätspflichten geben an, welche Informationen Sie veröffentlichen müssen, um die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Projekts sicherzustellen. Die Gestaltungsleitlinien finden Sie auf den Seiten der [EU-Fonds](#). Informieren Sie sich über die spezifischen Anforderungen für Ihr Vorhaben und stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Informationen gemäß den Vorgaben veröffentlichen.

3. Verfahren bei Änderungen zum Vorhaben

Erfolgt nach der Beschlussfassung durch das LAG-Entscheidungsgremium beispielsweise eine Änderung der ursprünglich angesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben oder des Förderzwecks, ist eine „Neubewertung“ und damit verbundene Zustimmung der LAG gemäß der in der LAG festgelegten Verfahrensweise erforderlich. Der Bewilligungsbehörde ist diese Bestätigung der

LAG-Entscheidung zur Änderung zum Vorhaben zusammen mit dem Änderungsantrag vorzulegen.

4. Zahlungen/Verwendungsnachweis

4.1. Antragsunterlagen

Die Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare finden Sie auf [ELAISA](#). Sie bestehen **aus einem allgemeinen Teil und dem Rechnungsblatt**.

4.2. Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen sind in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Zuwendung möglich. Der Antrag auf Vorschusszahlung ([Formular auf ELAISA](#)) ist möglich, wenn Ihr Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist **UND** die Leistung nachweislich beauftragt wurde. Dem Antrag sind die entsprechenden Vergabeunterlagen und eine Kopie der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge (z. B. Bau- oder Dienstleistungsvertrag) beizufügen. Weitere Auszahlungen erfolgen erst, wenn der Vorschuss vollständig durch zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen nachgewiesen wurde.

11

4.3. Weitere Auszahlungen sowie Schlusszahlung

Der vollständige Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis ist unter Beachtung des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vorzulegende Nachweise/Bauabnahmen sind dem Antrag beizufügen.

Beachten Sie hierbei die im Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis aufgeführten Anlagen.

- Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen.
- Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.
- Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

- Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller mit der im Antrag angegebenen Adresse ausgestellt sein.
- Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht zuwendungsfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.
- Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.
- Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

4.4. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

12

- Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.
- Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn eine Bürgschaftserklärung vorgelegt oder eine Zahlung auf ein Sperrkonto nachgewiesen wurde.
- Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den zuwendungsfähigen abgezogen werden.

5. Abschluss des Vorhabens

5.1. Zweckbindungsfristen

Für geförderte **Feuerwehrlhäuser** (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe a bis d der Richtlinie LEADER 2023-2027) gilt grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens **fünf Jahren**. Für geförderte **Löschwasserentnahmestellen** (Teil 2, Abschnitt 2, Nummer 2.1, Buchstabe e der Richtlinie LEADER 2023-2027) gilt grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens **zwölf Jahren**. Die geförderten Objekte unterliegen der Zweckbindung. Das heißt sie dürfen ab Fertigstellung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

5.2. Erstellung eines Inventarverzeichnisses

13

Sie sind dazu verpflichtet für jedes Gut eine Inventarnummer zu vergeben, diese auf dem jeweiligen Gut anzubringen und ein entsprechendes Inventarverzeichnis zu erstellen (inkl. Auflistung, wo sich diese Güter allgemein befinden/Standort). Dieses Inventarverzeichnis ist der Bewilligungsbehörde zum Abschluss der Maßnahme, mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

Mit der letzten Auszahlung (Schlusszahlung) der Fördermittel erhalten Sie einen Abschlussvermerk sowie die originalen Vergabeunterlagen, Rechnungen und Kontoauszüge zurück.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur ergänzende Informationen zum Förderprogramm enthält. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den in diesem Merkblatt angegebenen EU-Verordnungen und Richtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.

Impressum

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 54

Halberstädter Straße 2

39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567 5433

E-Mail: Brand-katS@mi.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://leader.sachsen-anhalt.de/>



Kofinanziert von der
Europäischen Union